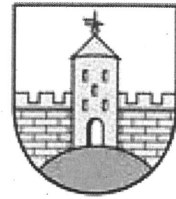


## Bekanntmachung der Stadt Zirndorf



**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) u. des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);  
Überarbeitung und Anpassung des Wasserschutzgebietes Weiherhof, Stadtwerke Zirndorf, Landkreis Fürth  
Anhörung gem. Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG),  
Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**

1. Die Stadtwerke Zirndorf GmbH haben im Erschließungsgebiet „Weiherhof“ die Brunnen 1a, 3, 6, 7, 8 und 9 (im Hauptgrundwasserleiter des Coburger Sandsteins/Blasensandsteins) zur Sicherung der Trink- und Brauchwasserversorgung für die Stadt Zirndorf und die angeschlossenen Ortsteile niedergebracht.

Diese liegen auf den nachfolgend benannten Flurstücken:

Brunnen 1a	Flnr. 663, Gemkg. Bronnamburg, Lkr. Fürth
Brunnen 3	Flnr. 663, Gemkg. Bronnamburg, Lkr. Fürth
Brunnen 6	Flnr. 664, Gemkg. Bronnamburg, Lkr. Fürth
Brunnen 7	Flnr. 668, Gemkg. Bronnamburg, Lkr. Fürth
Brunnen 8	Flnr. 1309/31, Gemkg. Steinbach, Lkr. Fürth
Brunnen 9	Flnr. 699, Gemkg. Steinbach, Lkr. Fürth

2. Das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 1a, 3, 6, 7, 8 und 9 wurde vom Landratsamt Fürth mit Bescheid vom 03.05.2023 bewilligt.

Um nachteilige Auswirkungen auf das durch die Brunnen 1 a, 3, 6, 7, 8 und 9 genutzte Grundwasservorkommen zu vermeiden und die zukünftige Trink- und Brauchwasserversorgung sicherstellen zu können, haben die Stadtwerke Zirndorf mit Datum vom 12.03.2021 die Überarbeitung und Anpassung des Trinkwasserschutzgebietes Weiherhof und der dazu gehörigen Wasserschutzgebietsverordnung beantragt.

3. Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 3 und 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekanntgemacht.

Die Planunterlagen für dieses Vorhaben liegen ab 08.04.2024 einen Monat lang bis einschließlich 10.05.2024 im Rathaus (Stadtbauamt) der Stadt Zirndorf, Fürther Str. 4, 90513 Zirndorf, Zimmer-Nr. B 0.04, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Art. 73 Abs. 3 BayWG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG).

4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen dagegen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur

Niederschrift bei der Stadt Zirndorf (Stadtbauamt), Fürther Str. 4, 90513 Zirndorf, Zimmer-Nr. B 0.04, oder beim Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Zimmer-Nr. 1.52 erheben (Art. 73 Abs. 3 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

5. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Nr. 3 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben (Art. 73 Abs. 3 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht wurden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein (vgl. Art. 17 BayVwVfG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 3 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BayVwVfG).

6. Personen, die Einwendungen erhoben haben oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben bzw. deren Bevollmächtigte oder Vertreter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, so können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden (Art. 73 Abs. 3 BayWG, Art. 73 Abs. 6 Sätze 3 und 4 BayVwVfG).

Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

7. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Zirndorf, 27.03.2024



**STADT ZIRNDORF**

  
**Thomas Zwingel**  
**Erster Bürgermeister**